



BISTUM

TRIER **Standardteil der Stellenbeschreibungen für den pastoralen Dienst in der territorialen Seelsorge**

Vom 2. Mai 2003 (KA 2003 Nr. 119)

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im pastoralen Dienst erhalten grundsätzlich eine individuelle Stellenbeschreibung für ihre konkrete Tätigkeit. Da diese Tätigkeit jedoch stets im Rahmen einer kooperativen Pastoral zu sehen ist, wird durch einen für alle gleichen Standardteil der Rahmen aufgezeigt, in dem die individuellen Stellenbeschreibungen zu erarbeiten sind und von dem her sie verstanden werden müssen. Bereits seit einiger Zeit wird daher den individuellen Stellenbeschreibungen ein Standardteil beigelegt.

Nach Erörterungen in den zuständigen Gremien, den Regionaldechantenkonferenzen und mit Vertretern der pastoralen Berufe ist eine Überarbeitung des Textes erfolgt und eine abschließende Fassung erstellt worden.

Standardteil für Aufgaben- bzw. Stellenbeschreibungen für Pfarrer, Ständige Diakone, Pastoralreferentinnen bzw. –referenten sowie Gemeindefeferentinnen bzw. –referenten in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten¹

Die Sendung der Kirche

Die Kirche ist aufgerufen, als priesterliches Volk Gottes durch die Verkündigung des Evangeliums, durch die Feier der Sakramente und durch den Dienst an den Menschen die Macht und die Liebe Gottes in Jesus Christus zu bezeugen. Innerhalb der gemeinsamen Sendung haben alle ihren Anteil an diesem Zeugnis. Von dieser gemeinsamen Sendung der Kirche her bestimmen sich auch die Aufgaben der besonderen pastoralen Dienste und Ämter. Allen, den Gemeinden wie den pastoralen Diensten und Ämtern, ist aufgetragen, die Wahrnehmung ihrer Sendung im jeweiligen gesellschaftlichen Kontext zu gestalten². Dazu tragen persönliche Glaubwürdigkeit, geistliches Leben und theologische Bildung besonders bei. Pastorales Handeln hat sowohl die ökumenische wie auch die missionarische Perspektive zu berücksichtigen.

Kooperative Pastoral

Für die im pastoralen Dienst Stehenden bedeutet das, dass sie sowohl die Wahrnehmung ihres theologisch definierten Auftrags und ihrer Berufsprofile als auch die konkreten Ausgestaltungen ihrer Aufgaben nur im Miteinander gewährleisten können. Trotz der unterschiedlichen Einsatzbereiche und Aufgaben haben alle die Verantwortung, zum Gelingen des Ganzen beizutragen. Die Pfarrer als Leiter von Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten sind gehalten, ihre Führungsposition so wahrzunehmen, dass es zu guter Kooperation und zu einer geklärten Zuständigkeit aller pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten kommen kann³.

Gemeinsame Beschreibung des Aufgabenfeldes und Schwerpunktsetzung

Das Seelsorgeteam in einer Pfarrei oder Seelsorgeeinheit soll in Absprache miteinander und unter Einbeziehung der pfarrlichen Gremien und Ehrenamtlichen das Gesamtarbeitsfeld in den Blick nehmen und gemeinsam pastorale Schwerpunkte festlegen. Daraus ergeben sich Aufgabenbereiche für die konkreten

Stellenbeschreibungen. Wo Angehörige verschiedener pastoraler Berufe in einem Team zusammenarbeiten, sollen die jeweiligen Berufsprofile berücksichtigt werden. Allgemein bleibt festzuhalten, dass alle pastoralen Berufsgruppen, wenn auch mit unterschiedlicher Funktion und Gewichtung, in den Grundbereichen der Seelsorge tätig werden können⁴:

1. in der Verkündigung z. B. durch:

- Hinführung von Kindern und Jugendlichen zum christlichen Glauben,
- Religionsunterricht,
- Glaubensvertiefung und Schulung von Erwachsenen,
- Hinführung zu den Sakramenten,
- Predigtendienst gemäß cann. 766 und 767 CIC,
- theologische Angebote zur Glaubenskommunikation,
- Schulung und Befähigung von Ehrenamtlichen;

2. in der Liturgie z. B. durch:

- Gewährleistung von Gottesdiensten im Rhythmus der Woche und des Kirchenjahres und für bestimmte Zielgruppen,
- Spendung der Sakramente bzw. Mitgestaltung der Sakramentenspendung,
- weitere liturgische Feiern;

3. in der Diakonie z. B. durch:

- Sorge um Menschen in Krankheit und Not,
- Anwaltschaft für Arme und in besonderer Weise hilfsbedürftige Menschen,
- seelsorgliche und geistliche Beratung und Begleitung,
- Jugendpastoral;

4. in der Sorge für die *Communio* z. B. durch:

- den Dienst der Leitung im Ganzen bzw. in Teilbereichen,
- Sorge für Kommunikation und Partizipation,
- Vermittlung zwischen unterschiedlichen Gruppierungen und Interessen,
- konstruktive Lösung von Konflikten.

Aufgabenstellung für Pfarrer

Den Pfarrern obliegt im Auftrag des Bischofs die Leitungsverantwortung für die Seelsorge in den Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten. Sie leiten das Seelsorgeteam und tragen Sorge für die Verständigung über Zielsetzung, Prioritäten und Schwerpunkte der Pastoral vor Ort und für die Klärung der konkreten Aufgabenstellungen, sowohl der eigenen als auch der pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pfarreien oder Seelsorgeeinheiten (vgl. can. 519 CIC).

Die Verantwortung des Pfarrers ist nicht durch Zuweisung spezifischer Einzelaufgaben zu definieren. Sie wird im Ganzen durch die can. 528 ff. CIC und durch die einschlägigen diözesanen Bestimmungen⁵ umschrieben. Dies schließt eine Prioritätensetzung für die Tätigkeit des Pfarrers nicht aus, sondern erfordert eine solche geradezu.

Bevorzugte Aufgabenfelder für Ständige Diakone

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgaben, die sich in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten stellen, und nach Maßgabe der geltenden „Ordnung für die Ständigen Diakone im Bistum Trier“⁶ gibt es einen bevorzugten Einsatz für Ständige Diakone in folgenden Bereichen:

Diakonie

- Aufbau und Organisation von Hilfemöglichkeiten für Menschen in Notlagen;
- Kontakt und Begegnung mit hilfebedürftigen Menschen;
- Zusammenarbeit mit dem Caritasverband und weiteren Einrichtungen des Sozialwesens (Vermittlung von Hilfe);
- Gewinnung und Begleitung Ehrenamtlicher für den Bereich „Diakonie“;
- Unterstützung kirchlicher Sozialverbände (CAJ, KAB, Kolping ...).

Liturgie

- Mitwirkung bei der Feier der Eucharistie, des Stundengebetes und bei anderen Gottesdiensten entsprechend der liturgischen Rolle des Diakons;
- Leitung von Wortgottesdiensten, Andachten, Segnungen und Bußgottesdiensten, z. B. feierliche Spendung der Taufe, Assistenz bei der kirchlichen Eheschließung, Leitung der Begräbnisfeier.

Der kerygmatische wie der liturgisch-sakramentale Dienst des Diakons soll von seiner sozial-karitativen Sendung geprägt sein. Der Diakon hat vor allem die Aufgabe, die diakonische Dimension der Kirche als Ganze wach zu halten.

Bevorzugte Aufgabenfelder für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgaben, die sich in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten stellen, gibt es entsprechend ihrem Berufsprofil bevorzugte Einsatzfelder für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten gemäß dem geltenden „Statut für Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten im Bistum Trier“⁷:

Verantwortliche Übernahme einzelner Sachgebiete:

- Praktisch-theologische Konzeptentwicklung innerhalb ihres Aufgabenbereichs und Mitwirkung bei der Entwicklung eines Konzeptes für die Pastoral in der Seelsorgeeinheit;
- Initiierung, Beratung oder Leitung pastoraler Projekte
- theologische Bildungsarbeit und Förderung der Glaubenskommunikation;
- Fortbildung hauptamtlicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- Aufbau von Kontakten und Initiativen zu außergemeindlichen Gruppierungen und Einrichtungen der kategorialen Seelsorge im Bereich der Pfarrei bzw. der Seelsorgeeinheit;
- Kontakte zu und Zusammenarbeit mit außerkirchlichen Initiativen und Gruppen mit ähnlichen Anliegen.

Bevorzugte Aufgabenfelder für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten

Im Rahmen der gemeinsamen Aufgaben, die sich in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten stellen, gibt es entsprechend ihrem Berufsprofil bevorzugte Einsatzfelder für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten gemäß dem geltenden „Statut für Gemeindefereferentinnen und Gemeindefereferenten im Bistum Trier“⁸:

Verantwortliche Leitung bestimmter Bereiche im Rahmen des Gemeindeaufbaus:

- Entwicklung theologisch und religionspädagogisch begründeter Konzepte in den übertragenen Arbeitsbereichen;
- Initiierung und Begleitung von Gruppen, die ihre Lebens- und Glaubenserfahrung austauschen;
- Leitung einzelner, katechetischer Vorbereitungskurse auf den Empfang der Sakramente (z. B. Taufe, Erstkommunion, Firmung);
- Gewinnung, Anleitung und Begleitung von Personen und Gruppen, die ehrenamtlich in den Bereichen Diakonie, Katechese und Liturgie mitarbeiten;
- Initiierung, Beratung und Leitung von Projekten in den pastoralen Grundfunktionen von Gemeinde;
- Vernetzung von kirchlichen Initiativen und Gruppen in der Pfarrei bzw. der Seelsorgeeinheit;
- Kooperation mit außerkirchlichen Gruppen und Initiativen in gemeinsamen Anliegen.

Trier, den 2. Mai 2003

Werner Rössel

Bischöflicher Generalvikar

¹ Dieser Standardteil ist als Teil I Bestandteil jeder Stellenbeschreibung im pastoralen Dienst in Pfarreien und Seelsorgeeinheiten, Teil II beinhaltet die jeweilige individuelle Aufgabenzuweisung.

² Vgl. dazu etwa: Entsprechende Konstitutionen des II. Vatikanischen Konzils und die entsprechenden Beschlüsse der Würzburger Synode sowie die Rahmenordnungen für den Diakonat, für Pastoral- und Gemeindefereferentinnen bzw. –referenten sowie die Grundordnung des kirchlichen Dienstes.

³ Zur Unterstützung der Führungsrolle sowie zur Förderung der Zusammenarbeit in Teams hält das Bischöfliche Generalvikariat folgende Angebote vor: Fortbildung, geistliche Begleitung, Team- und Einzelberatung, Supervision, Coaching und Gemeindeberatung.

⁴ Auf eine detaillierte Auflistung aller anstehenden Aufgaben wird im Folgenden verzichtet; die genannten Beispiele sollen durch die pastoralen Gegebenheiten in den Seelsorgeeinheiten und Pfarreien ergänzt werden.

⁵ Vgl. Handbuch des Rechts für das Bistum Trier (HdR), Nr. 251.1 bis 251.4 (für Pfarrer) und Nr. 252.1 bis 252.2 (für Pfarrvikare und Kooperatoren).

⁶ Vgl. Ordnung vom 20. Februar 1981 (KA 1981 Nr. 49) unter Berücksichtigung der Änderungen vom 21. Februar 1984 (KA 1984 Nr. 88) und vom 16. April 1984 (KA 1984 Nr. 98) und Handbuch des Rechts für das Bistum Trier (HdR), Nr. 253.1.

⁷ Vgl. Statut für Pastoralreferentinnen und –referenten vom 15. Mai 2000 (vgl. KA 2000 Nr. 129) und Handbuch des Rechts für das Bistum Trier (HdR), Nr. 254.1.

⁸ Vgl. Statut für Gemeindefereferentinnen und –referenten vom 27. März 2000 (vgl. KA 2000 Nr. 105) und Handbuch des Rechts für das Bistum Trier (HdR), Nr. 255.1.